



- I. Piktogramme und Texte der verbindlichen Festsetzungen
- 1. Pläneber. Ichsgrenzen
- 2. Straßenbegrenzungslinien und Verkehrsflächen
- 3. Sichtdreiecke: Sie sind ständig in der Sicht freizuhalten. Bauliche Anlagen und Beepflanzungen (z.B. Edune aus Neuenkirchen) in mehr als 80 cm Höhe über den Fahrbahnen sind unzulässig.
- 4. Zufahrtsverbot u. Zugangsverbot
- 5. Mindestgrundstücksgröße: 250qm
- 6. Baugrenze
- 7. Wochenendhausgebiet
- 8. Zahl der Vollgeschosse,
- 9. Offene Bauweise
- 10. Grundflächenzahl z.B. 0,1
- 11. Zulässige Grundfläche (qm)
- 12. Flächen für die Forstwirtschaft
- 13. Spielplatz
- 14. Stellung der Gebäude (Firstrichtung)
- 15. Einfriedigungen müssen von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einen Mindestabstand von 2,00 m einhalten
- 16. Grünschutzstreifen
Vorhandene Gehölze sind hier zu erhalten und erforderlichenfalls so zu ergänzen bzw. völlig neu anzupflanzen, daß je 100 qm Bodenfläche mindestens 30 Stück Gehölze vorhanden sind. Hierzu müssen mindestens 20 Stück aus Kiefern - pinus silvestris bestehen. Für die zusätzliche Beepflanzung ist hier nur zulässig:
Birke - Betula verrucosa -
Eiche - quercus robur -
Vogelbeere - Sorbus aucuparia -
- 17. Im Vorgartenebereich, - das ist hier bis zu einem Abstand von 10,0 m von den Straßenbegrenzungslinien -, ist Heide oder Rassen anzunehmen.
An Beepflanzung ist hier nur zulässig:
Wacholder - Juniperus communis -
Ginst - Cytisus scoparia -
Wildrose - Rosa canina -
Birke - Betula verrucosa -
Kiefer - Pinus silvestris -
Eiche - quercus robur -
Vogelbeere - Sorbus aucuparia -
- 18. Flächen für Forstw. angeben
- 19. Prozent hion
- 20. Gelände erweitert zusammen gese.vnd

- II. Zwangsmittel:
Wer die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht einhält, kann durch ein Zwangsgeld bis zu 50,- DM, das hiermit angedroht wird, dazu angehalten werden. Statt durch Zwangsgeld kann sie Erfüllung auch durch Errichtsvorname auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden. Diese Regelung bezieht sich nur auf Festsetzungen, die nicht von der Bauleitplanung abweichen und den Zwangswillen der Bauordnung durchgesetzt werden.
Vorhandene Gebäude können.
Vorhandene Grenzen
Parzellennummern
- III. Übrige Darstellungen: Inhaltung abweichen mit den Zwangswillen der Bauordnung durchgesetzt werden.

- IV. Nachrichtliche Mitteilung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am eine Besetzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes beschlossen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „FALSHORNER STRASSE“ DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN LANDKREIS SOLTAN

1. Ausgearbeitet
im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde
Neuenkirchen
Soltan, den 2. Februar 1971

Landkreis Soltan
- Bauabteilung
- Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:

2. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Flächen vollständig nach (Stand vom Juni 1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bindenden Grundstücksgrenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.
Soltan, den 27. Sep. 1971

gez. Henning
Katasteramt
Vermessungsreferat

3. Öffentlich ausgelegt
gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl.I. S. 341) in der Zeit vom 22.6.71 bis zum 22.7.71 auf Grund der Bekanntmachung vom 1.6.71

Neuenkirchen, den 18. Okt. 1971

(Siegel) gez. W. Wilkeus
stellvert. Gemeindesektor
u. Bürgermeister

4. Aufgestellt
gemäß § 2 (1) des BBauG und als Satzung gemäß § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I. S. 341) und § 6 der Landesbauordnung vom 4.3.1965 (Nds. GVBl. S. 259) in der Fassung der Gesetzes vom 10.4.1965 (Nds. GVBl. S. 259) vom R. d. der Gemeinde beschlossen am 6.8.71

Neuenkirchen, den 18. Okt. 1971

gez. Fr. Scheling
2. Beigeordneter
(Siegel)

gez. W. Wilkeus
stellvert. Gemeindesektor
u. Bürgermeister

5. Öffentlich ausgeliefert nach § 12 des BBauG aufgrund der Hinweisbekanntmachung von in Antsblatt für den Bezirksgerichtsbezirk Lüneburg
Mr. vom

Neuenkirchen, den

(Siegel) Gemeindedirektor

Nach § 13 BBauG geänderte Fassung von 1972
Neuenkirchen, den

..... (Siegel)
Bürgermeister und Gemeindedirektor
1. Beigeordneter

Genehmigt
gew. § 111 al. Bauaufsichtsgesetz vom 23.6.60

Lüneburg, den 26.11.1971

6.Z.: 214 - 5036/12

Jm Auftrage:
gez. Reblecht